



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Entfristung von Naturschutzgebietsfestsetzungen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) die Befristung der Geltungsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung folgender Naturschutzgebiete aufzuheben:

„Himmelgeister Rheinbogen“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Mit Gesetz vom 5. März 2024 hat der Landtag NRW die Beschränkung der Geltungsdauer von naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen aufgehoben (§ 50a LNatSchG NRW). In vorgenannten Verordnungen ist eine mit der bisherigen Gesetzeslage korrespondierende Befristung enthalten. Ein Außerkrafttreten durch Zeitablauf ist im Fall naturschutzrechtlicher Schutzausweisungen nicht sachgerecht. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung eines bestimmten Gebietes ergibt sich aus der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Schutzgebietes im Sinne der §§ 22 ff. BNatSchG in Verbindung mit den Zielen der Raumordnung sowie im Einzelfall den europarechtlichen Anforderungen an die rechtliche Sicherung von Natura 2000-Gebieten (vgl. Begründung zu § 50a LNatSchG NRW, LT-Drs. 18/7241).

Der Verordnungsentwurf steht vom 1.12.2024 bis einschließlich 12.1.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung. Außerdem liegt der Entwurf gemäß § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW bei der **Landeshauptstadt Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 390, 40474 Düsseldorf, Raum 105** öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veröffentlichung, d.h. bis zum 26.1.2025 bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
–höhere Naturschutzbehörde–
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

vorbringen oder per E-Mail an dezernat51@brd.nrw.de richten.

Bei schriftlichen Bedenken oder Anregungen soll die vollständige Anschrift des Einsenders ersichtlich sein; ferner sollen die Bedenken oder Anregungen näher begründet sein.

Düsseldorf, den 4.11.2024

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
Aktenzeichen: 51.01.01.01-01/24

Im Auftrag
gezeichnet
Tristan Kleine-Kleffmann

Düsseldorf, den [. .]

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen: 51.01.01.01-01/24

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Entfristung von Naturschutzgebietsfestsetzungen im
Regierungsbezirk Düsseldorf**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

**Entfristung des Naturschutzgebietes „Düffel – Kellener Altrhein und
Flussmarschen“**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve vom 14.06.2005 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2005 S. 199) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 2

Entfristung des Naturschutzgebietes „Salmorth“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Salmorth“ in der Stadt Kleve, Kreis Kleve vom 20.11.2006 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2006 S. 549) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 3

Entfristung des Naturschutzgebietes „Hetter – Millinger Bruch“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hetter – Millinger Bruch“ in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees, Kreis Kleve vom 30.07.2012 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2012 S. 318) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 4

Entfristung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“ in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve vom 18.11.2015 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2015 S. 475) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 5

Entfristung des Naturschutzgebietes „Dornicksche Ward“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dornicksche Ward“ in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve vom 26.01.2016 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2016 S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 6

Entfristung des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 04.08.2016 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2016 S. 332) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde